

Satzung des Stadt Kröpelin über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlaß von Forderungen sowie die Aussetzung der Vollziehung aus öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Ansprüchen einschließlich Änderungen vom 04.03.1998

Aufgrund des § 5 Abs.1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg - Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.Januar 1998 (GVOBl. M-V S.29), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung der KV M-V vom 22.Januar 1998 (GVOBl. M-V S.78), sowie § 30 der Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Gemeindehaushaltsverordnung - GemHVO) vom 27. 11. 1991 (GVOBl. M-V S. 454) i.V.m. der Ersten Verordnung zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung vom 28.12.1995 (GVOBl. M - V S. 58) hat die Stadtvertretung folgende Satzung erlassen.

§ 1

Stundung von Forderungen sowie Aussetzung der Vollziehung

- (1) Die Stundung von Forderungen ist eine Billigkeitsmaßnahme, durch die die Fälligkeit von zum Soll gestellten Forderungen hinausgeschoben wird.
- (2) Die Aussetzung der Vollziehung ist eine Maßnahme, durch die ebenfalls die Fälligkeit von zum Soll gestellten Forderungen hinausgeschoben wird, indem die Vollziehung eines Bescheides ausgesetzt wird.
- (3) Die Stundung von Forderungen und die Aussetzung der Vollziehung sind Geschäfte der laufenden Verwaltung, für deren Erledigung der Bürgermeister zuständig ist. Innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches regelt der Bürgermeister die Durchführung der mit der Stundung und der Aussetzung der Vollziehung verbundenen Aufgaben.
- (4) Die Stundung von Forderungen darf nur auf Antrag ganz oder teilweise ausgesprochen werden. Sie ist zu befristen oder nur mit Widerrufsvorbehalt auszusprechen.
- (5) Die Stundung von Forderungen ist nur zulässig, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine Stundung rechtfertigen. Besondere Gründe liegen insbesondere dann vor, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Zahlungspflichtigen bedeuten und die sofortige Zwangsvollstreckung erfolglos sein würde, die Forderungen aber nach der Stundung voraussichtlich eingehen werden. Eine erhebliche Härte für den Zahlungspflichtigen ist dann anzunehmen, wenn er sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse ohne eigenes Verschulden vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung in ernsthafte Zahlungsschwierigkeiten geraten würde.
- (6) Die Stundung kommt nicht in Betracht bei unzuverlässigen Zahlungspflichtigen und wenn die Erfüllung der Forderungen durch die Hinausschiebung der Fälligkeit gefährdet wird.
- (7) Wird die Stundung durch Einräumung von Teilzahlung (Raten) gewährt, so ist vorzusehen, daß die jeweilige Restforderung sofort zur Zahlung fällig wird, wenn Termine für die Zahlung von zwei Raten nicht eingehalten worden sind.
- (8) Fälligkeitstermine sollen möglichst nicht über das laufende Haushaltsjahr festgesetzt werden.
- (9) Stundungen sind in der Regel schriftlich mit Begründung auszusprechen. Dabei sind die Höhe der Stundungszinsen und die Fälligkeitstermine anzugeben. Stundungszinsen sind mit der letzten Rate zu erheben, sofern nicht besondere Umstände des Einzelfalles eine andere Regelung erfordern.
- (10) Bei Stundung von Erschließungsbeiträgen und einmaligen Beiträgen für Neubauten ist festzustellen, ob die Beiträge bei der Finanzierung berücksichtigt worden waren. In einem solchen Falle ist eine Stundung nicht gerechtfertigt.

Stand 12.04.1998

- (11) Für gestundete Beträge sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Stundungszinsen nach den Bestimmungen der §§ 234, 238 und 239 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung zu erheben.
- (12) Die Stundung ist zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, daß die Erfüllung der Verbindlichkeit gefährdet ist, sie nachweislich unter falschen Voraussetzungen gewährt wurde oder Aufrechnungsmöglichkeiten eintreten.
- (13) Bei der Stundung von Forderungen ist eine angemessene Sicherheitsleistung insbesondere dann zu verlangen, wenn die Stundung für einen längeren Zeitraum als 6 Monate ausgesprochen wird, die Sicherheitsleistung aus besonderen Gründen geboten erscheint oder die gestundeten Forderungen den Betrag von 5.000,- DM übersteigen.
- (14) Die Aussetzung der Vollziehung findet ausschließlich im Rechtsbehelfsverfahren Anwendung. Sie wird auf Antrag oder von Amts wegen angeordnet, wenn der Rechtsbehelf (Widerspruch, Klage) hinreichend Aussicht auf Erfolg verspricht (§ 361 AO).
- (15) Im übrigen sind für die Aussetzung der Vollziehung die Bestimmungen über die Stundung von Forderungen in den Absätzen 4 bis 13 anzuwenden.

§ 2

Niederschlagung von Forderungen

- (1) Niederschlagung ist die befristete oder unbefristete Zurückstellung der Weiterverfolgung einer fälligen Forderung der Stadt ohne Verzicht auf die Forderung selbst. Die Forderung bleibt bestehen, ebenfalls bereits eingetretene Säumnisfolgen.
- (2) Die Niederschlagung ist eine verwaltungsinterne Maßnahme und insofern ein Geschäft der laufenden Verwaltung, für dessen Erledigung der Bürgermeister zuständig ist. Innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches regelt der Bürgermeister die Durchführung der mit der Niederschlagung verbundenen Aufgaben.
- (3) Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Zahlungspflichtigen. Eine Mitteilung an den Zahlungspflichtigen ist nicht erforderlich. Wird dennoch eine entsprechende Nachricht gegeben, so ist schriftlich der Hinweis zu geben, daß die Forderung und die Pflicht, Zinsen zu zahlen, bestehenbleiben und nur die Beitreibung ausgesetzt worden ist.
- (4) Die Einziehung ist erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, daß sie Erfolg haben wird. Wird der Zahlungspflichtige wieder zahlungsfähig, sind die niedergeschlagenen Beträge zu verzinsen.
- (5) Mahngebühren und Nebenforderungen (z. B. Säumniszuschläge u. a.) können nicht niedergeschlagen werden. Sie müssen vor der Niederschlagung abgesetzt werden. Sie sind gegebenenfalls nach Aufhebung der Niederschlagung von der Stadtkasse neu zu berechnen und zum Soll zu stellen. Die Bestimmungen des § 1 GemKVO sind anzuwenden.
- (6) Forderungen dürfen niedergeschlagen werden
 - wenn die Beitreibung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen vorübergehend keinen Erfolg verspricht; die Beitreibung ist als vorübergehend aussichtslos anzusehen, wenn nicht erwartet werden kann, daß die Schuld innerhalb von 2 Jahren - vom Zeitpunkt des letzten Pfändungsversuches an gerechnet - ganz oder teilweise getilgt werden kann;
 - wenn der Anspruch im Rechtsmittelverfahren (z. B. Widerspruch, Klage, Revision u. a.) bestritten wird und mit einer Entscheidung innerhalb von 3 Jahren nicht zu rechnen ist;
 - bei eröffneten und wahrscheinlich länger laufenden Konkursverfahren - unberührt bleiben anderslautende Vorschriften -.

Stand 12.04.1998

- (7) Vor Ausspruch der Niederschlagung ist die Zahlungsunfähigkeit des Zahlungspflichtigen von der Kasse nachzuweisen. Dazu hat sie in der Regel die Pfändung in angemessenen Zeitabständen zweimal zu versuchen bzw. versuchen zu lassen. Im allgemeinen soll vom Zahlungspflichtigen keine eidesstattliche Verischerung abverlangt werden. Ein Antrag auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung ist jedoch zu stellen, wenn angenommen werden muß, daß der Zahlungspflichtige Gegenstände seines Vermögens, ihm gegenüber Dritten zustehende Ansprüche oder Rechte verheimlicht, um sie der Pfändung zu entziehen.
- (8) Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen sind 4 Jahre lang von der Stadtkasse zu überwachen. Die Stadtkasse muß die Beitreibung der niedergeschlagenen Beträge mindestens einmal jährlich versuchen bzw. versuchen lassen. Die Stadtkasse hat die Verjährungsfristen zu beachten und gegebenenfalls durch geeignete Maßnahmen eine Unterbrechung der Verjährung herbeizuführen.
- (9) Niedergeschlagene Forderungen sind in Abgang zu stellen, anhand einer von der Stadtkasse zu führenden Liste laufend zu überwachen (siehe Absatz 8) und bei Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Zahlungspflichtigen in Zugang zu bringen.
- (10) Zahlt der Zahlungspflichtige den Gesamtbetrag oder einen Teilbetrag, so ist die Niederschlagung ganz oder teilweise aufzuheben. Dem Zahlungspflichtigen ist gegebenenfalls ein Zinsbescheid entsprechend Absatz 4 zu erteilen.
- (11) Soll ein niedergeschlagener Betrag erlassen werden, müssen die Voraussetzungen des § 3 gegeben sein.

§ 3

Erlaß von Forderungen

- (1) Der Erlaß ist der endgültige Verzicht auf eine Forderung . Er wird gegenüber dem Zahlungspflichtigen rechtswirksam, wenn er ihm schriftlich mitgeteilt worden ist (Ausnahmen: z.B. Tod des Zahlungspflichtigen, Löschung einer Firma durch Konkurs).
- (2) Forderungen des Stadt können unter Berücksichtigung der in der Hauptsatzung des Stadt Kröpelin in der jeweils geltenden Fassung geregelten Zuständigkeit und festgelegten Wertgrenze erlassen werden:
 - a) vom Bürgermeister bis 25.000,- DM
 - b) von der Stadtverordnetenversammlung über 25.000,- DMInnerhalb seines Zuständigkeitsbereiches regelt der Bürgermeister die Durchführung der mit dem Erlaß verbundenen Aufgaben.
- (3) Forderungen dürfen ganz oder teilweise erlassen werden , wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Zahlungspflichtigen eine besondere Härte bedeuten würde . Das gleiche gilt für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen (§ 30 Abs. 3 GemHVO). Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen , wenn sich der Zahlungspflichtige in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist , daß die Weiterverfolgung der Forderung zu einer Existenzgefährdung führen würde .
- (4) Für den Erlaß von Mahngebühren , Nebenkosten und Vollstreckungskosten gelten die Bestimmungen des § 1 GemKVO in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Forderungen aus Vergleichen

Die in den vorstehenden Bestimmungen erteilten Ermächtigungen gelten auch für die Verfügung über privatrechtliche Ansprüche des Stadt im Wege eines Vergleichs.

§ 5
Gültigkeit anderer Vorschriften

- (1) Vorschriften des Bundes oder des Landes über die Stundung die Niederschlagung oder den Erlaß von Forderung sowie die Aussetzung der Vollziehung bleiben unberührt
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für öffentlich – rechtliche Forderungen des Stadt soweit für sie keine besonderen Vorschriften bestehen.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Bad Doberan in Kraft.

Kröpelin, den 17.06.1993

Schwarck

Bürgermeister

1. Satzung der Stadt Kröpelin über die Stundung , die Niederschlagung und den Erlaß von Forderungen sowie die Aussetzung der Vollziehung aus öffentlichrechtlichen und privatrechtlichen Ansprüchen vom 17.06.1993 veröfentlich im Amtlichen Mitteilungsblatt des Landkreises Bad Doberan vom 07.07.1993
Rechtskraft : 08.07.1993
2. 1.Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Kröpelin über dir Stundung , die Niederschlagung und den Erlaß von Forderungen sowie die Aussetzung der Vollziehung aus öffentlichrechtlichen und privatrechtlichen Ansprüchen vom 04.03.1998 veröfentlich im Amtlichen Mitteilungsblatt des Landkreises Bad Doberan vom 11.04.1998
Rechtskraft : 12.04.1998

